



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 218 C 260/14

verkündet am : 11.06.2015

In dem Rechtsstreit

der Europool Europäische Medienbeteiligungs GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Andre Druskeit,
Herzog-Wilhelm-Straße 16, 80331 München,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte BaumgartenBrandt,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin,-

g e g e n

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wilde, Beuger, Solmecke,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 218, auf die mündliche Verhandlung vom 11.06.2015 durch die Richterin am Amtsgericht Krumrey für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die vorläufige Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus diesem Urteil beitreibbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung der Beklagte Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz wegen eines Urheberrechtsverstoßes in Anspruch.

Mit Schreiben vom 24.02.2010 (Bl. 37 - 40) wurde der Beklagte abgemahnt.

Er erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin der Nutzungsrechte an dem Film "Niko, ein Rentier hebt ab". Sie beruft sich insoweit auf einen – tatsächlich nicht vorhandenen – Copyright-Vermerk auf dem DVD-Cover (Bl. 32) sowie einen Ausdruck der IMDb (Bl. 36). Zudem legt sie einen Lizenzvertrag mit einer Fa. Ulysses vor und trägt dazu vor, diese sei – ebenso wie die Klägerin selbst – eine von 4 Co-Produzenten. Wegen der Einzelheiten des Vertrags und der darin enthaltenden Garantie wird auf die zur Akte gelangte Kopie (Anlage K 5 = Bl. 58 – 64 R) Bezug genommen. Zudem beruft sich die Klägerin auf die schriftliche Bestätigung der Geschäftsführerin der Fa. Ulysses vom 27.03.2015 (Bl. 65).

Die Klägerin behauptet weiter, der Film sei über eine dem Beklagten zuzuordnende IP-Adresse innerhalb einer sog. Tauschbörse am 15.11.2009 um 12:25:30 Uhr zum Download angeboten worden. Dies sei von der Fa. Guardaley ordnungsgemäß ermittelt und auf Grund des Gestattungsbeschlusses des LG Köln so von der Telekom beauskunftet (Bl. 24 - 27) worden. Insgesamt habe es 6 positive Ermittlungsergebnisse gegeben.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe zur fehlenden Passivlegitimation nicht hinreichend vorgetragen. Diesem hätten Nachforschungspflichten obliegen, denen er nicht nachgekommen sei. So hätte er anhand der Endgeräte prüfen müssen, welcher Familienangehörige den Film heruntergeladen habe. Und der Beklagte habe nicht hinreichend dargetan, dass er Familienangehörige auf die Folgen von Verletzungen von Urheberrechten durch die Benutzung von Tauschbörsen hinreichend hingewiesen habe.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,- € betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 06.05.2015 und

2. weitere 555,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.05.2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, er habe das Spiel weder heruntergeladen, noch genutzt. Außer ihm hätten auch seine Ehefrau sowie Freunde, denen er jeweils ausdrücklich Filesharing verboten habe, Zugang zum Internetanschluss gehabt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der Sache nicht begründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nach §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG nicht zu, da weder Täter- noch Störerhaftung vorliegen.

Es fehlt bereits an hinreichend dargetaner Aktivlegitimation mit der Folge, dass es auf die Richtigkeit der Ermittlungen, die Passivlegitimation, die Schadenshöhe und die Verjährungseinrede nicht ankommt.

Die Aktivlegitimation ergibt sich nicht mit hinreichender Sicherheit aus dem in Kopie vorgelegten Lizenzvertrag vom 11.05.2007 und dessen beglaubigter Übersetzung. Denn es ist unklar geblieben, ob die Lizenzgeberin, die Fa. Ulysses GmbH, Inhaberin der Nutzungsrechte war oder sonst zu deren vertraglicher Weitergabe befugt war. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Ulysses GmbH im Vertrag als Lizenzgeberin und als Co-Produzentin aufgeführt ist. Ob diese letztere Angabe stimmt, lässt sich weder dem Vertrag noch dem sonstigen Sachvortrag der Klägerin entnehmen. Daneben sind aber schon im Vertrag neben der Klägerin noch 2 weitere Co-Produzenten aufgeführt. Ob diese mit der Rechteübertragung einverstanden waren, ist dem Vertrag, an dem sie nicht beteiligt sind, nicht zu entnehmen. Allein die Angabe der Ulysses GmbH, sie handele auch "in Vertretung weiterer Co-Produzenten" reicht zum Nachweis der Vertretungsbefugnis nicht aus. Es wäre vielmehr die Vorlage entsprechender Vollmachten oder sonstiger Erklärungen der beiden anderen Co-Produzenten erforderlich gewesen. Daran ändern auch die "Garantie" im Ver-

trag und die schriftliche Bekräftigung der Geschäftsführerin der Ulysses nichts. Denn auch dabei handelt es sich nicht um eine Erklärung der anderen Co-Produzenten.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem DVD-Cover. Ein Copyrightvermerk befindet sich dort nicht. Sofern es sich bei den beiden schwarzen Kreisen mit weißem Kringel um P-Vermerke handeln soll, sagt auch das nichts über Nutzungsrechte am Film aus. Zum Einen betreffen P-Vermerke den Ton, nicht aber die Rechte am ganzen Film. Zum anderen gibt es keinen eindeutigen Hinweis auf die Klägerin. Denn es ist auf dem Cover ein gleichberechtigter 2. schwarzer Kreis mit Kringel zu Gunsten "Telepool" vorhanden, ohne dass ersichtlich wäre, wie sich die Rechte verteilen.

Im vorgelegten Ausdruck der IMDb sind weder die Ulysses GmbH, noch die Klägerin als Co-Produzenten benannt.

Sonstige Beweismittel hat die Klägerin nicht angeboten.

Die im Termin erbetene Frist zur Stellungnahme war nicht erforderlich, da die Klägerin auf Bedenken hinsichtlich der Aktivlegitimation bereits mit Verfügung vom 27.04.2015 hingewiesen worden war und darauf mit Schriftsatz vom 27.05.2015 Stellung genommen hat. Allerdings erfolgte kein wesentlicher Sachvortrag. Gleiches gilt für die Replik vom 05.06.2015.

Nach allem besteht kein Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, mithin auch nicht auf darauf entfallende Zinsen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 955,60 €

Fristart:	TBB
Fristablauf:	15.7.15
Vorfrist:	8.7.15
Notiert von:	6

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00 Euro** übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

ingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird. Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **ein- zulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

II.

Gegen die Streitwertentscheidung können Sie **sofortige Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00** Euro übersteigt und wenn der Streitwert **in der Hauptsache** einen Betrag von **600,00** Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Krumrey

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 25.06.2015

Hansky
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

